



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten bei jedwedem Abschluss von Verträgen aller Art zwischen der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH („SEG“) und dem jeweiligen Vertragspartner („Lieferant“); entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt SEG nicht an, es sei denn, SEG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn SEG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung, die Dienste oder das Werk des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen SEG und dem Lieferanten zwecks Ausführung des entsprechenden Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos, aber verbindlich zu erstellen.
2. Bestellungen von SEG sind nur dann verbindlich, wenn sie von SEG schriftlich erteilt werden.
3. Liegt einer Bestellung von SEG kein Angebot des Lieferanten zugrunde, so gilt die Bestellung von SEG als Angebot, an welches SEG für die Dauer von zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich SEG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SEG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. 1.

§ 3 Preisvereinbarung und Rechnungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist der Lieferant der Ansicht, dieser Preis weiche von seinem Angebot ab, so muss er dem Preis in der Bestellung unverzüglich schriftlich widersprechen. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Rechnungen müssen die Bestellnummern der Bestellung ausweisen, anderenfalls können sie von SEG nicht bearbeitet werden.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt SEG das Entgelt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungszugang und Fertigstellung der Leistung, abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungszugang. Schließen die Parteien einen Kaufvertrag, so stellt die Lieferung und Übereignung der Kaufsache die Fertigstellung der Leistung dar; schließen die Parteien einen Werkvertrag, so kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an, und im Falle eines Dienstvertrages auf den Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Dienste. SEG ist in keinem Falle zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr noch keine den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende und die Nummer der jeweiligen Bestellung ausweisende Rechnung vorliegt.
4. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) von SEG ausgeführt werden. Ohne Einwilligung von SEG ausgeführte Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

§ 4 Aufrechnung

1. Der Lieferant kann gegen Ansprüche von SEG weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Lieferanten wegen Schadensersatz für Nichterfüllung, den SEG wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu

vertreten hat, und jedwede andere Forderungen, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Die Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Lieferant seine Absicht gegenüber SEG mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt hat.

2. SEG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Rechtzeitige Leistungserbringung, Vertragsstrafe und pauschalierter Schadensersatz

1. Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SEG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Leistungsverzuges ist SEG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes je Kalendertag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt und vorbehalten. Auf einen etwa zusätzlich geltend gemachten Schadensersatz wegen Verzuges ist die Vertragsstrafe anzurechnen.
4. Wird der Vertrag aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, steht SEG ein pauschalierter Schadensersatz von 10 % des Netto-Auftragswertes zu. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass SEG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, worauf SEG dann nur Anspruch hätte. Weitergehende Schadensersatzansprüche von SEG bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang / Abnahme

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Packzettel bzw. Lieferschein beizufügen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist exakt die von SEG geführte Bestellnummer anzugeben; unterlässt der Lieferant dies, so wird widerleglich vermutet, dass entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SEG zu vertreten sind.
3. Wenn die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben, ist die Leistung des Lieferanten förmlich von SEG abzunehmen. Die fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

§ 7 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

1. SEG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist (insbesondere im Fall des § 6 Ziff. 3 AEB), besteht keine Untersuchungspflicht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen SEG ungekürzt zu; in jedem Fall ist SEG berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. SEG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sie beträgt jedoch mindestens 36 Monate, gerechnet bei Kaufverträgen ab Gefahrenübergang, bei



Dienstverträgen ab vollständiger Leistungserbringung und bei Werkverträgen ab Abnahme.

§ 8 Produkthaftung / Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SEG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SEG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SEG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Wird SEG von einem Dritten wegen der Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SEG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; SEG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SEG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus Ziffer 2. und 3. beträgt 36 Monate, gerechnet ab den in § 7 Abs. 4 genannten Zeitpunkten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt / Beistellung

1. Sofern SEG bewegliche Sachen beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SEG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der SEG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SEG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von SEG beigestellte Sache mit anderen, SEG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SEG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SEG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SEG.

3. Soweit SEG gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist SEG auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SEG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Ein Hinweis auf die Geschäftsverbindung mit SEG ist in Werbematerialien des Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von SEG gestattet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle betrieblichen Vorgänge etc. der Auftraggeberin Stillschweigen zu bewahren und auch seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Lieferant hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Lieferant beehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

2. Die SEG wird personenbezogene Daten des Lieferanten nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.

§ 13 Erfüllungsort

1. Sofern sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus der Bestellung von SEG nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SEG Erfüllungsort.

2. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist ebenfalls der Geschäftssitz von SEG.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsgeschäfte zwischen SEG und dem Lieferanten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Gerichtsstand

Der Geschäftssitz von SEG ist Gerichtsstand; SEG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH